

Satzung der Stadt Gummersbach über den Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 30.11.2017

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, § 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Gummersbach in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet KultGM.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Gummersbach.

(4) Das Stammkapital beträgt 1.000.000 Euro.

Satzung der Stadt Gummersbach über den Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom _____

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, § 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Durchführung, Förderung und Sicherstellung von Kultur- und sonstigen Angeboten in der von ihr entsprechend baulich herzurichtenden Halle 32 auf dem Steinmüllergelände in Gummersbach sowie der zur wirtschaftlichen Zielerreichung notwendigen Rahmenaktivitäten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen oder Einrichtungen bedienen.

(2) Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Gummersbach.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Die Stadt Gummersbach überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

(5) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

der Vorstand (§ 4) und

der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Gummersbach.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, sind diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Anstalt befugt.

(5) Der Vorstand bedarf bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a) Abschluss von Verträgen und Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten mit einem Wert von über 50.000 €; bei Eingehen von Verbindlichkeiten über mehrere Jahre ist der Jahreswert multipliziert mit der Laufzeit zugrunde zu legen
- b) Aufnahme von Darlehen mit einer Größenordnung von über 10.000 €
- c) Verzicht auf Ansprüche mit einem Wert von über 10.000 €
- d) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000 €

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zur Mitte eines jeden Jahres einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Gummersbach haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 8 stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Kämmerer als beratendes Mitglied. Soweit es sich bei dem Kämmerer um den Beigeordneten handelt, der für den Geschäftsbereich Kultur bestellt ist, besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und bis zu 8 stimmberechtigten Mitgliedern. Für die stimmberechtigten Mitglieder und das beratende Mitglied werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Soweit ein Beigeordneter für den Geschäftsbereich Kultur bestellt ist, führt der Beigeordnete den Vorsitz. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich zuständige Beigeordnete. Vertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt nach dem jeweils gültigen Dezernatsverteilungsplan der Stadt Gummersbach.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die nicht dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Die Amtszeit des Verwaltungsratsvorsitzenden endet mit Ablauf seiner Amtszeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus seinem Amt als Bürgermeister oder Beigeordneter.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann, unbeschadet der Rechte des Verwaltungsrates gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

a) der Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Absatz 4); dabei unterliegt er den Weisungen des Rates der Stadt Gummersbach und beschließt in öffentlicher Sitzung

- b) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung nach vorheriger Entscheidung des Rates der Stadt Gummersbach
- c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses
- h) die Ergebnisverwendung
- i) die Entlastung des Vorstandes
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- k) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere
- l) die Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstandes in den in § 4 Abs. 5 genannten Fällen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Werktag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

Sie sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, nicht öffentlich. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat die zuständigen Gremien der Stadt Gummersbach über wichtige Angelegenheiten der Anstalt – soweit zulässig in öffentlicher Sitzung dieser Gremien – zu informieren.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Stellvertreter) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen oder per Telefax oder durch sonstige elektronisch übermittelte Erklärungen (z. B. E-Mail etc.) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn Erklärungen von mehr als der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder vorliegen und die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder zustimmt. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

§ 8 Widerspruch und Beanstandung

§ 54 Abs. 1, 2 und 4 GO NRW gelten analog mit der Maßgabe, dass

– „Bürgermeister“ durch „Verwaltungsratsvorsitzender“

– „Rat“ durch „Verwaltungsrat“

– „Gemeinde“ durch „Anstalt“

ersetzt werden.

§ 9 Verpflichtungserklärung

(1) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bedürfen alle Verpflichtungserklärungen der Schriftform; die Unterzeichnung unter dem Namen Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach, Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 75 Absatz 1 GO NRW entsprechend.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Gummersbach zuzuleiten.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kommunalunternehmens ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, ~~den Lagebericht~~ und die Erfolgsübersicht innerhalb von ~~drei sechs~~ Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ~~und der Lagebericht sind~~ ~~ist~~ vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, ~~der Lagebericht~~, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Gummersbach zuzuleiten.

~~(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kommunalunternehmens ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.~~

(4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gummersbach über den Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 30.11.2017 außer Kraft.